

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (Fassung Juni 2011)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Bestellungen der Estyria Naturprodukte GmbH („Estyria“) erfolgen ausschließlich auf Grund unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten oder Abweichungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden und gelten auch dann nur für den konkreten Geschäftsfall. Schweigen seitens Estyria auf übermittelte Unterlagen, wie zB Lieferantenbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen etc, gilt keinesfalls als Annahme anderslautender AGBs. Unsere AEB gelten auch für jegliche Folgegeschäfte.

1.2 Neben den AEB sind für Estyria der Verhaltenskodex SEDEX (www.sedexglobal.com) als sozialer Mindeststandard in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie der Verhaltenskodex für Soziales der Estyria Bestandteil unserer vertraglichen Beziehung.

1.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind wirksam und sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Jedenfalls gilt die Lieferung /Ausführung unserer Bestellung/Erbringung der Dienstleistung an/für Estyria als vollinhaltliche Anerkennung unserer AEB durch den Lieferanten.

2. Qualität der Ware

2.1 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware hinsichtlich Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration, Etikettierung und Warenspezifikation keine gesetzlichen Normen verletzt und demjenigen entspricht, was die Parteien vereinbart haben. Es liegt im Aufgabenbereich des Lieferanten, die Eignung der nach der Bestellung zur Anwendung kommenden Standards, Normen und Richtlinien zu prüfen.

2.2 Neben den gesetzlichen Bestimmungen gelten auch die Allgemeinen Qualitätsbestimmungen der Estyria als integraler Bestandteil jeder Bestellung und sind jedenfalls einzuhalten.

2.3 Der Lieferant sichert die Lieferung qualitativ hochwertiger Ware zu. Jede Abweichung von maßgebenden Spezifikationen, Mustern, Proben oder Zusicherungen gilt als Mangel. Veränderungen der Materialzusammensetzung/Rezeptur/Ausführung sind strikt untersagt, sofern Estyria dem nicht vorher schriftlich zugestimmt hat. Nicht genehmigte Abweichungen berechtigen Estyria, die Warenübernahme zu verweigern oder Preisminderung zu verlangen.

2.4 Die Qualitätsanforderungen an die gelieferte Ware stellen für Estyria einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar. Verletzungen, die einen Nachteil für Estyria mit sich bringen, berechtigen Estyria, vom Auftrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

3. Mängelrüge und Übernahme

3.1 Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine fixe Abnahme noch einen Verzicht auf der Estyria zustehende Rechte. Vorlieferer des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

3.2 Offene Mängel wird Estyria dem Lieferanten so rasch als möglich melden. Eine Rügepflicht der Estyria gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht. Die Estyria ist berechtigt, sowohl versteckte als auch offene Mängel auch nach dem vollständigen Weiterverkauf bis zum Ablauf der gegenüber dem Endabnehmer geltenden Garantiefrist und/oder Haltbarkeitsdatum zu rügen. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede, wonach die Ware als genehmigt gilt, wenn die Anzeige nicht unverzüglich nach der Entdeckung erfolgt.

3.3 Als Mangel gilt auch das Nichterreichen zugesagter/bestätigter Eigenschaften/Leistungen. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, ist der Lieferant verpflichtet, die mangelhafte Leistung nach Wahl der Estyria kostenlos auszutauschen, zu verbessern oder den Preis zu mindern.

3.4 Der Lieferant haftet für sämtlichen Nachteil und Schaden, der der Estyria aus der mangelhaften Lieferung/Leistung resultiert, insbesondere für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Ersatzansprüche sind der Höhe nach nicht begrenzt.

3.5 Estyria stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den Lieferanten zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der Lieferant hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs 2 ABGB.

Ein Ausschluss einer Regressforderung unsererseits gem § 12 PHG wird von Estyria nicht akzeptiert.

4. Preis (Kaufpreis, Werklohn), Zahlungsbedingungen und Zahlungsfrist

4.1 Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die der Estyria genannt werden, als Nettopreise. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und dergleichen werden von Estyria nicht akzeptiert, solange sie nicht im Einzelfall besonders ausgehandelt werden.

4.2 Die Zahlungsfrist beginnt nach Lieferungs- bzw. Rechnungserhalt, was immer später ist. Dies gilt sowohl für Nettzahlungen als auch für Skontozahlungen. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf wie immer geartete Ansprüche. Dem Lieferanten ist es untersagt, Forderungen gegen Estyria ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

5. Geschützte Zeichen

5.1 Namen, Warenzeichen und Logos der Estyria oder einer verbundenen Gesellschaft sind durch Urheber-, Marken- und andere Schutzrechte geschützt und dürfen durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Rechteinhaber nicht im geschäftlichen Verkehr benutzt werden.

5.2 Der Lieferant leistet Gewähr und Freistellung, dass die gelieferten oder zu liefernden Waren keine Rechte Dritter verletzen, dies gilt jedoch nicht für ausschließlich Patent-, Marken- und Musterschutzrechte.

6. Lieferungen und Nachfrist

6.1 Lieferungen haben zum vereinbarten Termin bzw. fristgerecht zu erfolgen. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind Fixtermine. Sobald der Lieferant damit rechnen muss, den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten zu können, hat er die Estyria unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren.

6.2 Zur Setzung einer Nachfrist ist die Estyria nicht verpflichtet. Im Falle nicht termin- bzw. fristgerechter Lieferung steht der Estyria das Recht des sofortigen Rücktritts vom Vertrag zu; dies unbeschadet allfälliger Schadenersatzforderungen.

6.3 Lieferungen haben ausschließlich an den von der Estyria genannten Lieferort und auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich alle Lieferungen abgeladen frei Rampe bzw. Lager. Die Estyria behält sich vor, nicht vereinbarte Teillieferungen zurückzuweisen bzw. Restmengen zu stornieren.

7. Frühzeitige Lieferung

Bei vorzeitiger Lieferung behält sich Estyria vor, dem Lieferanten daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Estyria trägt bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.

8. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, die dem Lieferanten eine rechtzeitige Lieferung unmöglich machen, hat der Lieferant die Estyria unverzüglich zu verständigen, widrigenfalls haftet der Lieferant der Estyria für den aus der nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung entstandenen Schaden.

9. Vertragsrücktritt

9.1 Bei Lieferverzug, Konkurs des Lieferanten oder Konkursabweisung mangels Vermögens, Zahlungseinstellung und Fällen höherer Gewalt ist Estyria berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem Lieferanten keine wie immer gearteten Ansprüche gegen Estyria. Der Lieferant ist verpflichtet Estyria derartige Umstände sofort mitzuteilen.

9.2 Falls der Lieferant auf ihm ruhende Verpflichtungen gegenüber Estyria nicht erfüllt, ist Estyria berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise zu annullieren bzw. den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu Schadenersatz, gleich aus welchem Grunde, verpflichtet zu sein.

10. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant gewährleistet die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren. Benötigt Estyria dazu erforderliche Unterlagen verpflichtet sich der Lieferant diese der Estyria auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

11. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinngehalt und dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für alle sich mit der Estyria ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das für den Firmensitz der Estyria sachlich zuständige Gericht vereinbart.